

RS Vwgh 1969/7/3 0373/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1969

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

BAO §22;

BAO §23 Abs1;

SonderabgabenG Art5;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12932; yk13007

Rechtssatz

Ein Handeln im Bereich des öffentlichen Rechtes kann nicht als Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes (§ 22 BAO) beurteilt werden, wohl aber als Scheinhandlung iSd § 23 BAO. Ein auf Scheinhandlungen und darauf aufbauenden Folgehandlungen beruhender Bescheid der Verwaltungsbehörden ist abgabenrechtlich ohne Bedeutung. Ein Handeln im Bereich des öffentlichen Rechtes kann nicht als Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes (Paragraph 22, BAO) beurteilt werden, wohl aber als Scheinhandlung iSd Paragraph 23, BAO. Ein auf Scheinhandlungen und darauf aufbauenden Folgehandlungen beruhender Bescheid der Verwaltungsbehörden ist abgabenrechtlich ohne Bedeutung.

*

E 3.7.1969, 0373/69 #1 VwSlg 3942 F/1969;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1969000373.X01

Im RIS seit

03.07.1969

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at